

**Rechtssache C-252/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

9. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Curtea de Apel București (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

28. Februar 2024

**Klägerin:**

Prisum Healthcare SRL

**Beklagte:**

Autoritatea Vamală Română

---

... [nicht übersetzt]

**CURTEA DE APEL BUCUREȘTI**

**SECȚIA A IX-A CONTENCIOS ADMINISTRATIV ȘI FISCAL  
(Berufungsgericht Bukarest, IX. Kammer für Verwaltungs- und  
Abgabensachen)**

**BESCHLUSS**

**Öffentliche Sitzung vom 28. Februar 2024**

... [nicht übersetzt]

Zu entscheiden ist über die im Register eingetragene Klage der Klägerin Prisum Healthcare SRL gegen die Beklagte, die Autoritatea Vamală Română (rumänische Zollbehörde), wobei die Rechtssache die *Nichtigerklärung des Verwaltungsakts – Entscheidung Nr. RO BTI 2023/004243* zum Gegenstand hat.

... [nicht übersetzt]

**CURTEA [DE APEL] (DAS [BERUFUNGSGERICHT]),**

**1. entscheidet auf das Ersuchen der Klägerin um Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union wie folgt:**

**1. GEGENSTAND DES RECHTSSTREITS. NATIONALES VERFAHREN**

2. Mit Klageschrift, die am 11. Oktober 2023 im Register der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest) eingetragen wurde, beantragte die Klägerin Primum Healthcare SRL wider die Autoritatea Vamală Română (im Folgenden: rumänische Zollbehörde) die Nichtigerklärung der von der rumänischen Zollbehörde erteilten Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft mit dem Aktenzeichen RO BTI 2023/004243 (vZTA-Entscheidung), die Nichtigerklärung des Antwortschreibens Nr. 28810/06.09.2023 der rumänischen Zollbehörde in Bezug auf die vorherige Beschwerde gegen die vZTA-Entscheidung [und] die Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

3. In der Begründung machte [die Klägerin] im Wesentlichen geltend, dass die Ware Feroglobin liquid plus ein Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form sei, [dass] die vZTA-Entscheidung die besonderen technischen Merkmale von Nahrungsergänzungsmitteln nicht berücksichtigt habe [und dass diese Ware] kein gewöhnliches Tonic-Getränk in einem Plastikbehälter ohne Beachtung des Gesetzes Nr. 56/2021 zur Umsetzung der Richtlinie 2002/46/EG darstelle. Die Beklagte habe gleichzeitig gegen die Auslegungsregeln für die zolltarifliche Einreihung und für die Positionen der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden: KN) verstoßen, sie habe die Auswirkung der Tarifposition 2106 nicht untersucht, indem sie die Ware entgegen den technischen Merkmalen der Ware in die Position 2202 eingereiht habe. Die Beklagte habe gegen die im Urteil [des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen] C-410/08 bis C-412/08 aufgestellten Kriterien verstoßen, [da] die bloße Darreichungsform von Nahrungsergänzungsmitteln keinen stichhaltigen Grund für die Zurückweisung der vorherigen Beschwerde und die zolltarifliche Einreihung der Ware darstelle; [unter diesen Umständen] sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Einreihung der Nahrungsergänzungsmittel in den HS-Erläuterungen Nr. 16 zu der Position 2106 unter Heranziehung der Begründung [des Gerichtshofs] aus diesem Urteil zu prüfen.

4. Ferner wies sie darauf hin, dass das Urteil [des Gerichtshofs in der Rechtssache] 114/80 für die zolltarifliche Einreihung der Ware unerheblich sei, da es nach der Prüfung von Waren ergangen sei, die nicht die gleichen technischen Beschreibungen und Merkmale aufwiesen, da die [in jener Rechtssache] streitige Ware nur die Kennzeichnung betreffe, [dass es sich um ein] Nahrungsergänzungsmittel handele, ohne von den Gesundheitsbehörden als Nahrungsergänzungsmittel zertifiziert worden zu sein, die Richtlinie 2002/46/EG aber nicht in Kraft gewesen sei.

5. Zudem brachte die Klägerin vor, dass die Entscheidung des Ausschusses für das Harmonisierte System auf der 71. Sitzung des unter der Schirmherrschaft der

Weltzollorganisation stehenden Ausschusses für das Harmonisierte System nicht beachtet worden sei.

6. Am 18. Oktober 2023 reichte die Beklagte eine Klagebeantwortung ein, in der sie beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen.

7. ... [nicht übersetzt] Die Klägerin hat beantragt, dem **Gerichtshof der Europäischen Union** die folgenden Fragen **zur Vorabentscheidung vorzulegen** ... [nicht übersetzt] [Sieben Fragen, die die Klägerin vorgeschlagen hat. Das vorliegende Gericht war der Auffassung, dass nur ein Teil der von ihr aufgeworfenen Punkte für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sei, und beschloss, eine einzige Vorlagefrage zu formulieren, wie sie im Tenor wiedergegeben ist.

8. ... [nicht übersetzt] Die Beklagte, die rumänische Zollbehörde, beantragte, den Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, als gegenstandslos zurückzuweisen.

9. In ihrer Begründung führte die [Beklagte] im Wesentlichen aus, dass der vorliegende Antrag im Hinblick auf die Voraussetzungen des Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unzulässig sei, da Gegenstand der Vorlage eine Auslegung einer Rechtssache sei, über die [der Gerichtshof (114/80)] bereits entschieden habe, sowie die Auslegung der zolltariflichen Einreihung nach der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführten KN.

## II. MASSGEBLICHER SACHVERHALT

10. In der Entscheidung über eine verbindliche Zolltarifauskunft mit Aktenzeichen RO BTI 2023/004243 reihte die rumänische Zollbehörde das Nahrungsergänzungsmittel „Feroglobin liquid plus“ in die Position 2202 der KN (Codenummer 2202991919) ein und nicht in die Position 2106 (Codenummer 210690985), die nach Ansicht der Klägerin den technischen Merkmalen und dem Verwendungszweck der Ware entspricht, wobei [die rumänische Zollbehörde] folgende Gründe für die zolltarifliche Einreihung in die Position 2202 anführte: Die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN Nr. 1 und Nr. 6; die Anmerkung 1 Buchst. a zu Kapitel 30 (*e contrario*), die Anmerkung 3 zu Kapitel 22; die KN-Erläuterungen zur Position 2202 und zur Unterposition 22029919.

11. In ihrem Antwortschreiben auf die vorangegangene Beschwerde versuchte die rumänische Zollbehörde, eine Erklärung für die Ablehnung der Position 2106 zu liefern, indem sie im Wesentlichen erklärte: [a] in der KN existierten keine genauen Codenummern für Waren, die als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht würden; b) in die Position 2106 seien „Lebensmittelzubereitungen, die keine spezifischen Merkmale von anderen Positionen der [KN] aufweisen“ einzureihen; ... [nicht übersetzt] [;] eine als Nahrungsergänzungsmittel verwendete Ware weise kein einziges Merkmal auf,

das zwingend dazu führe, dass jene Ware in die Position 2106 einzureihen sei; [c] nach der Allgemeinen Vorschrift 1 seien nur die Waren [in diese Position] einzureihen, die nicht in andere genaue Positionen eingereiht werden könnten; [d] die KN enthalte keine Bestimmung, die vorsehe, dass die Waren, bei denen es sich um Nahrungsergänzungsmittel handle, unabhängig von ihren Merkmalen zwingend in die Position 2016 einzureihen seien, so dass „Nahrungsergänzungsmittel in verschiedene Positionen der Nomenklatur eingereiht werden können“; [e] die fragliche Ware sei ein Präparat, das als Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form verwendet werde und „als solches“ konsumiert werde, so dass es in die Position 2202 einzureihen sei.

12. Die Ware „Ferglobin liquid plus“ wurde speziell als Nahrungsergänzungsmittel aufgemacht, das als solches dem Ministerul Sănătății (Gesundheitsministerium) gemeldet wurde und den technischen und spezifischen Merkmalen und dem spezifischen Zweck von Nahrungsergänzungsmitteln entspricht, wie sie in den nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

13. „Ferglobin liquid plus“ ist eine Lebensmittelzubereitung in flüssiger Form, die Eisen (als Eisensulfat), einen Vitaminkomplex, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, natürliche Fruchtextrikte, andere Nährstoffe, Honig, Zucker und Glukosesirup enthält und als solche in einer Dosis von 2 Teelöffeln pro Tag verzehrt wird; vertrieben wird es in 200-ml-Plastikflaschen, es ist zur spezifischen Verwendung für die Bildung von Hämoglobin und roten Blutkörperchen bestimmt und hat die Funktion eines Nahrungsergänzungsmittels, das zum gesundheitlichen Gleichgewicht, zum allgemeinen Wohlbefinden des Organismus und zur normalen Funktion des Immunsystems beiträgt.

### III. Einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts

14. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall folgende Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union anwendbar sind:

**Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates** vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ... [nicht übersetzt] in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ... [nicht übersetzt] geänderten Fassung.

Teil I der KN enthält eine Reihe einführender Vorschriften. In diesem Teil heißt es in Titel I („Allgemeine Vorschriften“) unter A („Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der [KN]“, im Folgenden: Allgemeine Vorschriften):

„Für die Einreihung von Waren in die [KN] gelten folgende Grundsätze:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.

2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird.

b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.

3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:

a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.

b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen in dieser Nomenklatur zuletzt genannten Position zugewiesen.

4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.

...“

6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Im Sinne dieser Bestimmung werden auch die Anmerkungen zu den Abschnitten ... [nicht übersetzt] herangezogen und Abschnitt IV der [KN] enthält Kapitel 21 („Verschiedene Lebensmittelzubereitungen“) bzw. ein Kapitel 22 („Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig“).

15. MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION. Europäische Kommission. ERLÄUTERUNGEN ZUR [KN] DER EUROPÄISCHEN UNION (2019/C 119/01) ... [nicht übersetzt]

16. Allgemeines, Kapitel 21. Die Einreihung von „Nahrungsergänzungsmitteln“ (gemäß Ziffer 16 der HS-Erläuterungen zu Position 2106), insbesondere anderer Lebensmittelzubereitungen, dosiert aufgemacht, wie Kapseln, Tabletten, Pastillen und Pillen, die zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel bestimmt sind, ist auch unter den Kriterien zu betrachten, die im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-410/08 bis C-412/08 („Swiss Caps“) aufgestellt wurden.

17. Allgemeines, Kapitel 22. Hierher gehören auch – sofern sie nicht Arzneiwaren sind – Anregungsmittel (Tonika), die zwar nur in kleinen Mengen, z. B. löffelweise, eingenommen werden, jedoch unmittelbar trinkbar sind. Nicht alkoholhaltige Anregungsmittel (Tonika), die vor dem Gebrauch als Getränk verdünnt werden müssen, sind vom Kapitel 22 ausgeschlossen (im Allgemeinen Pos. 2106).

18. KN-Code –2106 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Zusätzliche Anmerkungen zu Kapitel 21 (KN)

... 5. Andere Lebensmittelzubereitungen, dosiert aufgemacht, wie Kapseln, Tabletten, Pastillen und Pillen, die zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel bestimmt sind, werden, sofern anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Position 2106 eingereiht.

Erläuterungen zum Harmonisierten System Zu dieser Position gehören z. B.: ... 16) Zubereitungen, häufig als „Nahrungsergänzungsmittel“ bezeichnet, auf der Grundlage von Pflanzenauszügen, Fruchtkonzentraten, Honig, Fructose usw., denen Vitamine und manchmal sehr geringe Mengen Eisenverbindungen zugesetzt sind. Auf den Packungen dieser Zubereitungen ist häufig angegeben, dass sie allgemein der Erhaltung der Gesundheit oder des Wohlbefindens dienen. Ähnliche Zubereitungen, die zum Verhüten oder Behandeln von Krankheiten oder Leiden bestimmt sind, sind jedoch ausgenommen (Pos. 3003 oder 3004).

19. KN-Code 2202 – Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009:

20. Zusätzliche Anmerkungen zu Kapitel 22 (KN)

Zur Unterposition 2202 10 00 gehört nur Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, wenn es unmittelbar als Getränk verwendet werden kann. Die Unterposition 2202 99 19 umfasst „andere“.

21. Erläuterungen zum Harmonisierten System: Zu dieser Position gehören nichtalkoholhaltige Getränke, wie sie in der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel näher bestimmt sind; ausgenommen sind solche, die anderweit erfasst sind, insbesondere in Pos. 2009 oder 2201.

A) Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen.

Hierher gehören z. B.

1. Gesüßte oder aromatisierte Mineralwässer (natürlich oder künstlich).
2. Getränke, wie Zitronen-, Orangen-, Colagetränke aus gewöhnlichem Trinkwasser, auch gesüßt, aromatisiert mit Fruchtsäften, Fruchtessenzen oder zusammengesetzten Auszügen, manchmal auch mit Zusatz von Citronensäure oder Weinsäure. Sie sind häufig mit Kohlendioxid versetzt. Meistens werden sie in Flaschen oder anderen luftdicht verschlossenen Behältnissen gestellt.

[C)] Andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Position 2009.

Hierher gehören z. B.

1. Tamarinden-Nektar, aus passiertem Fruchtfleisch durch Zusatz von Wasser, Zucker oder anderen Süßmitteln als unmittelbar genussfertiges Getränk hergestellt.
2. Bestimmte andere unmittelbar genussfertige Getränke, wie z. B. Getränke auf der Grundlage von Milch und Kakao.

Nicht zu dieser Position gehören:

- a) Trinkjoghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), mit Zusatz von Kakao, Früchten oder Aromastoffen (Pos. 0403).
- b) Zuckersirupe der Pos. 1702 und aromatisierte Zuckersirupe der Pos. [2106].

- c) Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte, auch wenn sie unmittelbar als Getränk verwendet werden können (Pos. 2009).
- d) Arzneiwaren der Pos. 3003 oder 3004.

## 22. Erläuterungen zur [KN]

2202 Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009

Zu Unterposition 2202 99 19 [„andere“]: Zu dieser Unterposition gehören auch Anregungsmittel (Tonika) im Sinne der Erläuterungen zur [KN] zu diesem Kapitel, Allgemeines, zweiter Absatz. Diese nicht alkoholhaltigen Getränke, die oft als Nahrungsergänzungsmittel bezeichnet werden, können aus Pflanzenauszügen (einschließlich Kräutern) usw. hergestellt werden und Vitamin- und/oder Mineralstoffzusätze usw. enthalten. Diese Zubereitungen sollen im Allgemeinen dem Erhalt der allgemeinen Gesundheit oder des allgemeinen Wohlbefindens dienen und unterscheiden sich daher von den in den Erläuterungen zu Position 2202 des HS, Buchstabe A, beschriebenen aromatisierten oder gesüßten Wässern und anderen Erfrischungsgetränken der Unterposition 2202 10 00.

## **IV. DIE VORGELEGTEN FRAGEN. GRÜNDE, DIE DAS GERICHT ZUR VORLAGE DES VORABENTSCHEIDUNGSERSUCHENS BEWOGEN HABEN**

23. Das Berufungsgericht weist im Wege der Vorabentscheidung darauf hin, dass der Antrag auf Anrufung des [Gerichtshofs] von der Klägerin gestellt worden ist, wobei die [von ihr] vorgeschlagenen Vorlagefragen vom Berufungsgericht umformuliert und beanstandet wurden, da [dieses] die Behandlung der folgenden Frage für entscheidungserheblich hält:

24. ... [nicht übersetzt] [Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist].

25. Die Vorlage der vorgeschlagenen Vorlagefrage an den Gerichtshof wurde vom Berufungsgericht für die Entscheidung über die Klage angesichts der unterschiedlichen Argumente der Parteien der Rechtssache in Bezug auf die Einreihung der Ware „Ferglobin liquid plus“ für erforderlich erachtet.

26. Das vorliegende Gericht muss sich in diesem Verfahrensstadium zu diesen Argumenten hinsichtlich einer [etwaigen] Rechtswidrigkeit nicht äußern und beschränkt sich darauf, den Kausalzusammenhang zwischen der Auslegung des Unionsrechts und der vorliegenden Rechtssache aus der Sicht der Klägerin darzulegen.



27. Das Berufungsgericht hat auch die ständige Rechtsprechung des [Gerichtshofs] berücksichtigt, wonach nur das nationale Gericht, das mit dem Ausgangsrechtsstreit befasst ist und für die zu erlassende gerichtliche Entscheidung die Verantwortung zu tragen hat, im Hinblick auf die Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen hat (Urteil vom 16. Februar 2012, Eon Aset Menidjunt, C-118/11, EU:C:2012:97, Rn. 76).

28. Gleichzeitig weist es darauf hin, dass der [Gerichtshof] unter Berücksichtigung des vom vorlegenden Gericht angegebenen Kontextes nur dafür zuständig ist, über die Auslegung oder die Gültigkeit von Bestimmungen des [Unionsrechts] zu entscheiden, da alle Fragen, die den Sachverhalt oder den Rahmen innerstaatlicher Maßnahmen betreffen, in die ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts fallen. Der Gerichtshof kann jedoch gegebenenfalls Klarstellungen vornehmen, um dem nationalen Gericht eine Leitlinie für die Beurteilung der nationalen Maßnahmen zu geben (Urteil vom 7. September 2006, [Marrosu und Sardino], C-53/04, EU:C:2006:517, Rn. 54).

29. Die Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist hier erforderlich, um die zolltarifliche Einreihung zu bestimmen, die den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der streitigen Ware gemäß den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der [KN] in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif am besten entspricht, da es in der KN keine spezifischen Codes für als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebrachte Waren, unabhängig von ihrer Form (flüssig, fest, Kapseln), gibt.

30. Die rumänische Zollbehörde macht geltend, dass auf der Grundlage [des Urteils des Gerichtshofs vom 26. März 1981, Ritter/Oberfinanzdirektion Hamburg (114/80) (EU:C:1981:79),] alle Waren in flüssiger Form zwingend in die Tarifposition 2202 einzureihen seien, die „nichtalkoholhaltige Getränke“ [und] „Tonika“ regle, unabhängig davon, ob sie als Nahrungsergänzungsmittel gekennzeichnet seien, und ohne die Möglichkeit der Anwendung einer anderen Tarifposition in Betracht zu ziehen, in die Nahrungsergänzungsmittel unabhängig von der Form, in der sie angeboten werden (Flüssigkeiten, Kapseln, Pastillen usw.), eingereiht werden könnten.

31. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass die Heranziehung der Auslegung [des Urteils des Gerichtshofs vom 26. März 1981, Ritter/Oberfinanzdirektion Hamburg (114/80) (EU:C:1981:79),] im vorliegenden Fall nicht klar ist, da das Urteil vor der Verordnung Nr. 2658/87 ergangen ist und im konkreten Kontext des Rechtsstreits (Rechtssache 114/80) die vom Gericht zu prüfende Ware ein Tonikum und kein Nahrungsergänzungsmittel war, das als solches nach dem oben genannten innerstaatlichen Recht und Unionsrecht gemeldet und anerkannt wurde. Darüber hinaus wird die mangelnde Klarheit auch durch den Umstand deutlich, dass auf der 71. Sitzung des Ausschusses für das

Harmonisiertes System im Rahmen der Welthandelsorganisation eine Entscheidung über eine Ware mit ähnlichen Merkmalen wie jene, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, erlassen wurde, mit der diese in die Position 2106 eingereiht wurde, sowie durch den Umstand, dass in [den verbundenen Rechtssachen] C-410/08 bis C-412/08 (Swiss Caps) ein Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform in die Position 2106 eingereiht wurde.

32. In der Rechtsprechung des [Gerichtshofs] zur zolltariflichen Einreihung wurden in der Rechtssache C-198/15 folgende Erwägungen angestellt: „16. Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass es in einem Vorabentscheidungsverfahren auf dem Gebiet der Tarifierung Aufgabe des Gerichtshofs ist, dem nationalen Gericht die Kriterien aufzuzeigen, anhand deren es die betreffenden Waren richtig in die KN einreihen kann, nicht aber, diese Einreihung selbst vorzunehmen, zumal der Gerichtshof nicht immer über die hierfür erforderlichen Angaben verfügt. Das nationale Gericht ist hierzu jedenfalls besser in der Lage (Urteile vom 7. November 2002, Lohmann und Medi Bayreuth, C-260/00 bis C-263/00, EU:C:2002:637, Rn. 26, sowie vom 16. Februar 2006, Proxxon, C-500/04, EU:C:2006:111, Rn. 23). 17. Um diesem eine sachdienliche Antwort zu geben, kann ihm der Gerichtshof jedoch im Geist der Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten alle Hinweise geben, die er für erforderlich hält (vgl. Urteil vom 22. Dezember 2010, Lecson Elektromobile, C-12/10, EU:C:2010:823, Rn. 15 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

33. Die Hinweise des Europäischen Gerichtshofs zu der Vorlagefrage des Gerichts sind auch erforderlich, um die weiteren Fragen zu klären, die von der Klägerin in ihrem Antrag auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Anwendung der Allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen zur Auslegung der [KN] in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates, der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich sowie der innerstaatlichen Auswirkungen der auf der 71. Arbeitssitzung des Ausschusses für das Harmonisierte System im März 2023 erlassenen Entscheidung auf den vorliegenden Fall formuliert wurden.

34. Die Richtlinie 2002/46/EG [, auf die sich die Klägerin beruft,] ist für die zolltarifliche Einreihung der Waren nicht relevant, sondern betrifft die Kennzeichnung der Waren und stellt daher nicht die Rechtsgrundlage für die zolltarifliche Einreihung dar. Darüber hinaus bestreitet die [beklagte] Behörde nicht, dass die Ware die Merkmale eines Nahrungsergänzungsmittels aufweist, denn streitig in der Rechtssache ist die Darreichungsform des Nahrungsergänzungsmittels, d. h. sein flüssiger Zustand, unabhängig von der Menge, die täglich verabreicht werden kann.

## V. ZU DEN ERFORDERLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANRUFUNG DES [GERICHTSHOFS]

35. Die Voraussetzung der Erheblichkeit der Vorlagefrage für die Entscheidung der Rechtssache wurde in der vorstehenden Randnummer näher erläutert.

36. Da der [Gerichtshof] in Bezug auf die einheitliche Auslegung der Verträge, Verordnungen und Richtlinien der Union gemäß Art. 267 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit hat und die Parteien im vorliegenden Fall unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung der europäischen Vorschriften vertreten, ist es zwingend erforderlich, den [Gerichtshof] anzurufen, um die Einzelheiten der Anwendung der europäischen Vorschriften zu klären.

37. Sodann stellt das Berufungsgericht fest, dass sich der im Rahmen des vorliegenden Beschlusses vorgetragene Sachverhalt verwirklicht hat, da die von der Klägerin beanstandete Maßnahme vom rumänischen Staat tatsächlich angewandt wurde, so dass die Vorlagefrage keinen hypothetischen Charakter hat.

38. Unter Berücksichtigung der vom [Gerichtshof] im Urteil in der Rechtssache [283/81, CILFIT/Ministero della Sanità], festgelegten Kriterien stellt es fest, dass die aufgeworfenen Fragen nicht bereits Gegenstand einer Vorabentscheidung in einer ähnlichen Rechtssache waren und nicht anhand ständiger Rechtsprechung des [Gerichtshofs] geprüft wurden.

39. Ebenso wenig ist die richtige Anwendung des europäischen Rechts hier derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel daran, wie die aufgeworfenen Fragen zu lösen sind, kein Raum bleibt.

40. Das Berufungsgericht wiederholt, dass in der vorliegenden Rechtssache eine zutreffende Auslegung des geltend gemachten europäischen Rechts erforderlich ist, um in der Rechtssache zu entscheiden. Die Auslegungshinweise des [Gerichtshofs] werden sodann vom Gericht bei der Entscheidung der Rechtssache berücksichtigt werden, ohne dass jedoch durch den Gerichtshof konkret geprüft wird, ob das Vorbringen der Parteien begründet ist oder nicht. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist das [Berufungsgericht] der Auffassung, dass die allgemeinen Hinweise des [Gerichtshofs] auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, ohne dass der europäische Gerichtshof um eine konkrete Entscheidung in der Rechtssache ersucht wird, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts fällt.

41. [Das Berufungsgericht] weist darauf hin, dass der [Gerichtshof] unter Berücksichtigung des vom vorlegenden Gericht angegebenen Kontextes nur dafür zuständig ist, über die Auslegung oder die Gültigkeit von Bestimmungen des [Unionsrechts] zu entscheiden, da alle Fragen, die den Sachverhalt oder den Rahmen innerstaatlicher Maßnahmen betreffen, in die ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts fallen. Außerdem kann der [Gerichtshof] nach ständiger Rechtsprechung, um eine sachdienliche Antwort auf die Fragen des vorlegenden Gerichts zu geben, sogar auf die Auslegung von Vorschriften des

Unionsrechts zurückgreifen, die das nationale Gericht in der Vorlagefrage nicht angeführt hat.

42. Wie sich aus der Formulierung der dem [Gerichtshof] zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage und der Begründung des vorliegenden Beschlusses ergibt, zielt diese nicht auf eine Auslegung des innerstaatlichen Rechts ab, um die der europäische Gerichtshof ersucht wird, sondern auf eine Auslegung des einschlägigen [Unions]rechts, das dann vom nationalen Gericht auf die vorliegende Rechtssache konkret angewandt werden muss. Die Darstellung der Umstände des Sachverhalts, unter denen das [Unionsrecht] anzuwenden ist, d. h. die Angabe des Inhalts der auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften, die den Kontext bilden, in dem sich eine Unklarheit hinsichtlich der Anwendung des [Unions-]rechts zeigt, stellt Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des [Gerichtshofs] im Einklang mit den Empfehlungen des Gerichtshofs an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen dar. ... [nicht übersetzt]

43. Gleichzeitig werden die erbetenen Auslegungen Auswirkungen auf den gesamten Mechanismus der Anwendung der Tarifposition haben und sicher nicht auf eine einzige Rechtssache beschränkt bleiben.

## **VI. Schlussfolgerungen**

44. Nach alledem wird das Berufungsgericht dem Antrag der Klägerin teilweise stattgeben, weil sie es für erforderlich hält, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen zu folgender Frage vorzulegen:

45. ... [nicht übersetzt] [Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage, die im Tenor wiedergegeben ist].

46. ... [nicht übersetzt] [Verfügungen über die Aussetzung der vorliegenden Rechtssache]

### **AUS DIESEN GRÜNDEN**

### **ERGEHT IM NAMEN DES GESETZES FOLGENDER**

### **BESCHLUSS**

Dem Antrag der Klägerin **Prisum Healthcare S.R.L.**, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wird teilweise stattgegeben. ... [nicht übersetzt]

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird dem Gerichtshof der Europäischen Union [folgende Frage] zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist die KN in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass

eine Lebensmittelzubereitung in flüssiger Form, die Eisen (als Eisensulfat), einen Vitaminkomplex, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, natürliche Fruchtextrakte, andere Nährstoffe, Honig, Zucker und Glukosesirup enthält und als solche in einer Dosis von 2 Teelöffeln pro Tag verzehrt wird, in 200-ml-Plastikflaschen vertrieben wird, spezifisch zur Verwendung für die Bildung von Hämoglobin und roten Blutkörperchen bestimmt ist und die Funktion eines Nahrungsergänzungsmittels hat, das zum gesundheitlichen Gleichgewicht, zum allgemeinen Wohlbefinden des Organismus und zur normalen Funktion des Immunsystems beiträgt, in die Position 2202 der oben angeführten KN einzureihen ist, da die flüssige Form dieser Lebensmittelzubereitung bewirkt, sie von der Einreihung in die Position 2106 auszuschließen?

... [nicht übersetzt] [Aspekte des nationalen Verfahrens, Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT